

Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)** des Landes Nordrhein-Westfalen

die **Ärztetkammern** im Land Nordrhein-Westfalen

- Ärztekammer Nordrhein
- Ärztekammer Westfalen-Lippe

die **Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen)** im Land Nordrhein-Westfalen

- Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und

die **gesetzlichen Krankenkassen** im Land Nordrhein-Westfalen

- AOK Rheinland/Hamburg
- AOK Nordwest
- vdek (für die Ersatzkassen)
- BKK-Landesverband Nordwest (für die Betriebskrankenkassen)
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

haben sich vor dem Hintergrund der bisher erfolgreichen Umsetzung des Konsenspapieres von 2018 bis 2023 auf die Fortführung und Weiterentwicklung des nachfolgenden Konzeptes zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung verständigt.

Präambel

Die bisherigen Bemühungen seitens der Politik sowie der Selbstverwaltung, die hausärztliche Versorgung durch eine signifikante Steigerung der Anzahl an Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin zukünftig abzusichern, zeigen bereits erste Effekte. Insbesondere der Ansatz, bereits die Medizinstudierenden stärker in den Fokus zu rücken (Landarztquote, Ansprache während des Studiums, Famulaturen, Betreuung durch niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte), ist jedoch mit einer nicht verkürzbaren Vorlaufzeit von mindestens acht bis zehn Jahren verbunden.

Um dem drohenden Versorgungsmangel in der hausärztlichen Versorgung umfassender und vor allem kurzfristig zu begegnen, bedarf es daher weitergehender Maßnahmen. Mit dem Konsenspapier aus dem Jahr 2018 haben sich die beteiligten Institutionen auf Lösungskonzepte verständigt, die vor diesem Hintergrund weiterhin als zielführend erachtet werden.

Es besteht zudem Konsens zwischen den vorbezeichneten Partnern, dass die Ausgestaltung der beschriebenen Maßnahmen zur Förderung des Quereinstiegs in die

hausärztliche Versorgung in einer Form erfolgen soll, dass sie sowohl für die interessierten Fachärztinnen und Fachärzte aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung als auch für die anstellende Ärztin/ den anstellenden Arzt (Weiterbildende) finanziell attraktiv sind.

Die zusätzliche Förderung soll auf die jeweiligen Fördergebiete gemäß Strukturfonds der KVen und/oder des Hausarztaktionsprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte beschränkt werden mit dem Ziel, dass dort Versorgungsaufträge übernommen werden.

1. Lösungskonzepte

a) **Befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung für stationär tätige Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten („Qualifizierungsmaßnahme“)**

Neben Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin können auch Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung (Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten) unmittelbar an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 73 Absatz 1a Nummer 3 SGB V).

Der überwiegende Anteil der Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten im Land Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss der fünfjährigen rein stationären Weiterbildung weiterhin im stationären Sektor tätig. Ungeachtet des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Zulassung hemmen nicht erworbene Berufserfahrungen im ambulanten Sektor den Schritt in die Niederlassung. Um Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten nach mehrjähriger stationärer Tätigkeit den beruflichen Wechsel in die hausärztliche Versorgung zu erleichtern, wird daher eine Qualifizierungsmaßnahme mit dem Ziel angeboten, die finanziell geförderte Zeitspanne zur Vorbereitung auf eine eigene Praxistätigkeit zu nutzen. An einer Niederlassung interessierte Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten erwerben damit Praxiserfahrung bei gesicherter Vergütung und lernen unmittelbar die besonderen Anforderungen einer freiberuflichen Tätigkeit praxisnah kennen.

Die Qualifizierungsmaßnahme gestaltet sich inhaltlich wie folgt:

- Die Allgemeininternistin / der Allgemeininternist arbeitet für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu neun Monaten unter Leitung und Verantwortung einer/ eines/ von der jeweiligen Ärztekammer zur Weiterbildung befugten Ärztin / Arztes/ für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis (training-on-the-job), die von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassen ist.
- Während der Dauer dieser Tätigkeit in einer hausärztlichen Praxis in einem Fördergebiet des Strukturfonds und/oder des Hausarztaktionsprogrammes nach den Förderrichtlinien für Hausärztinnen und Hausärzte kann die Allgemeininternistin/ der Allgemeininternist auf Antrag eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 7.500 € bei einer Vollzeittätigkeit erhalten.

Bei einer Qualifizierungsmaßnahme, die weder in einem Fördergebiet des jeweiligen Strukturfonds noch in einem Gebiet des Hausarztaktionsprogrammes des Landes liegt, erhält die Allgemeininternistin/ der Allgemeininternist eine monatliche Vergütung in Höhe der Fördersumme nach § 75a SGB V. Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber erhält

hierzu jeweils einen Förderbetrag in Höhe der Vergütung nach Satz 1 bzw. 3, der aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V finanziert wird. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der angestellten Allgemeininternistin/ des angestellten Allgemeininternisten und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an diese/diesen weitergegeben werden.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme in einem Fördergebiet nach dem Hausarztaktionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen absolviert, kann der Förderbetrag aus dem Strukturfonds auf Antrag um weitere 500 € aus Landesmitteln pro Monat erhöht werden.

- Die Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen stellen bei Bedarf Informationen über geeignete Weiterbildungsstätten und weiterbildungsbefugte Ärztinnen und Ärzte zur Fachärztin/ zum Facharzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung.
- Die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen halten über ihre Akademien ein geeignetes Qualifizierungsangebot in Form von Kursen vor, mit denen allgemeinmedizinische Kenntnisse individuell und bedarfsgerecht vertieft werden können. Ergänzend stehen die Angebote der „Kompetenzzentren Weiterbildung Allgemeinmedizin“ (KWWL und KWNO) auch interessierten Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten offen.

b) Quereinstieg in die Allgemeinmedizin

Im Rahmen des sog. Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin können Fachärztinnen und Fachärzte unterschiedlicher Facharzttrichtungen aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (vgl. § 2a Absatz 6 Muster-Weiterbildungsordnung) mit einer verkürzten Weiterbildungszeit die Facharztkompetenz im Gebiet Allgemeinmedizin mit dem Ziel erwerben, anschließend in der hausärztlichen Versorgung tätig zu werden. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung bei der jeweiligen Ärztekammer ist zudem auch im Rahmen des Quereinstiegs der Nachweis des Erwerbs sämtlicher Kompetenzen der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt für Allgemeinmedizin erforderlich. Mit dem Bestehen der Facharztprüfung wird sichergestellt, dass die für eine Facharztkompetenz notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für die Patientenversorgung erforderlichen und in den Weiterbildungsordnungen definierten Umfang erworben worden sind.

1) Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten

Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten, die im Rahmen des Quereinstiegs als weitere Facharztkompetenz „Allgemeinmedizin“ anstreben, können die Weiterbildungszeit in der ambulanten hausärztlichen Versorgung gem. Anlage 1 der Muster-Weiterbildungsordnung auf bis zu 12 Monate verkürzen.

Innerhalb dieser Zeit erwerben die Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten als Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die in der jeweiligen Weiterbildungsordnung für die Fachärztin/ den Facharzt für Allgemeinmedizin obligatorisch sind und von der bisherigen Facharztweiterbildung in der Inneren Medizin nicht umfasst waren. Der tatsächlich notwendige Weiterbildungsbedarf wird individuell durch die Ärztekammern ermittelt. Abschließend wird die Facharztprüfung abgelegt, um die Facharztkompetenz

„Allgemeinmedizin“ zu erwerben. Folgendes ist zur Erreichung dieses Zieles insbesondere maßgeblich:

- Die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen veröffentlichen die Namen der zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte und Weiterbildungsstätten und unterstützen bei Bedarf die Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten bei der Suche nach geeigneten Praxen, in denen die fehlenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der Weiterbildung erworben werden können. Die Anforderungen an den Weiterbildenden sowie die Weiterbildungsstätte sind durch die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern festgelegt.
- Die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen halten über ihre Akademien sowie die „Kompetenzzentren Weiterbildung Allgemeinmedizin“ (KWWL und KWNO) geeignete Weiterbildungsangebote vor, mit denen allgemeinmedizinische Kenntnisse entsprechend den Vorgaben der Weiterbildungsordnungen erworben werden können.
- Die Absolvierung eines 80-stündigen Kurses in psychosomatischer Grundversorgung ist neben der Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen vor der Facharztprüfung verpflichtend.

Während der ambulanten Weiterbildungszeit in einem Fördergebiet des jeweiligen Strukturfonds und/oder in einem Gebiet des Hausarztaktionsprogrammes kann die Allgemeininternistin/ der Allgemeininternist in Weiterbildung auf Antrag für den Zeitraum von einem Jahr analog der Regelung unter 1. a) eine monatliche Vergütung in Höhe von 7.500 € bei einer Vollzeittätigkeit erhalten. Da es sich um eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin handelt, kann auf die in § 75a SGB V festgelegten Förderstrukturen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird die Förderung über den jeweiligen Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a SGB V aufgestockt.

Bei einer Weiterbildung in einer Gemeinde, welche nicht in einem Fördergebiet des jeweiligen Strukturfonds oder nicht in einem Gebiet des Hausarztaktionsprogrammes liegt, erfolgt derzeit keine Aufstockung der Vergütung nach § 75a SGB V.

Wird die ambulante Weiterbildungszeit in einem Fördergebiet nach dem Hausarztaktionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen absolviert, kann der monatliche Förderbetrag auf Antrag um weitere 500 € aus Landesmitteln erhöht werden.

2) Andere Fachärztinnen und Fachärzte aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

Andere Fachärztinnen und Fachärzte aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (vgl. § 2a Absatz 6 der Muster-Weiterbildungsordnung) können im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin eine monatliche Vergütung während der ambulanten Weiterbildungszeit analog der unter 1. a) festgelegten Höhe und Verfahrensweise erhalten.

Der Zeitraum der Förderung ist bei den o.g. Facharzttrichtungen auf maximal 24 Monate begrenzt. Förderungsfähig im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich die abzuleistenden Zeiten in der ambulanten Weiterbildung. Eine Förderung der stationären Weiterbildungszeiten erfolgt über diese Vereinbarung nicht. Da es sich um eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin handelt, kann auf die in § 75a SGB V festgelegten Förderstrukturen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird die Förderung über den Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a SGB V aufgestockt.

Bei einer Weiterbildung in einem Gebiet, das weder in einem Fördergebiet der Strukturfonds der KVen noch in einem Fördergebiet des Hausarztaktionsprogrammes liegt, erfolgt derzeit keine Aufstockung der Vergütung nach § 75a SGB V.

Wird die ambulante Weiterbildungszeit in einem Fördergebiet nach dem Hausarztaktionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen absolviert, kann der monatliche Förderbetrag auf Antrag um weitere 500 € aus Landesmitteln erhöht werden.

2. Zusammenarbeit

Die hier verabredeten Maßnahmen bilden den Rahmen einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung, die von einem kontinuierlichen Dialog begleitet und fortentwickelt wird.

3. Übergangsregelungen

Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten in der Qualifizierungsmaßnahme sowie Fachärztinnen und Fachärzte im Quereinstieg in die Allgemeinmedizin, deren Fördermaßnahme auf Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Konsenspapiers in einer Gemeinde unter 40.000 Einwohnern begonnen wurde und die den möglichen Förderzeitraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konsenspapiers mit Wirkung ab dem 1.1.2024 noch nicht ausgeschöpft haben, können im Rahmen des Übergangs auch dann mit der erhöhten Förderung von 7.500 € pro Monat für eine Vollzeittätigkeit in der geförderten Praxis weiter gefördert werden, wenn diese nicht in einem Fördergebiet des Strukturfonds und/oder des Hausarztaktionsprogrammes liegt. Die Bindung an die bisher geförderte Praxis soll dadurch weiter unterstützt werden.

Weitere Übergangsregelungen können in den jeweiligen Förderrichtlinien der KVen festgelegt werden.

4. Zeitlicher Rahmen

Die Laufzeit der Förderprogramme nach diesem Konsenspapier ist zunächst befristet bis zum 31.12.2026.